

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2720

vom 16. Oktober 1984

## Gemeinde Allschwil, Baulinienplan "Dorfkern"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 1984 den Baulinienplan "Dorfkern" beschlossen. In Ergänzung zu den rechtskräftigen Baulinien im Bereich der Kantonsstrasse (Basler-, Binniger-, Oberwiler-, Neuwiler- und Schönenbuchstrasse) sollen damit die Baulinien an den Gemeindestrassen sowie an den Fuss- und Fahrwegen innerhalb des Dorfkerns so festgelegt werden, dass sie mit dem rechtskräftigen Teilzonenplan "Dorfkern" übereinstimmen. Daraus ergibt sich, dass die erhaltenswerten und zu sanierenden Bauten mit der Baulinie umfahren werden.

B. Die Öffentliche Planaufgabe gemäss § 5 des kantonalen Baugesetzes ist vom 15. März bis 13. April 1984 durchgeführt worden. Deren Publikationen erfolgte im kantonalen Amtsblatt sowie im Allschwiler Wochenblatt. Die Grundeigentümer der von den neuen Baulinien betroffenen Parzellen wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen. Innert nützlicher Frist haben Einsprachen erhoben:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahrens wurden alle drei Einsprachen zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 13. August 1984 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Baulinienplanes "Dorfkern". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Baulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung  
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird der vom Einwohnerrat Allschwil am 15. Februar 1984 beschlossene Baulinienplan "Dorfkern" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/BSP/81/0, 2/eBS/27/1, 2/eBS/63/1 und 2/eBS/70/1 versehenen Exemplare des Situationsplanes 1:500.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf  
§ 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des  
Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen-

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil

Vermessungsbüro Arrigoni, Rheinfelderstrasse 19,  
4127 Birsfelden

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2,  
4102 Binningen

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Amt für Orts- und Regionalplanung (10)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

